

Merkblatt

über Festumzüge und den Einsatz von Zugmaschinen und Anhängern bei Brauchtumsveranstaltungen

I. Festumzüge bei "kleineren örtlichen Brauchtumsveranstaltungen" - es handelt sich hierbei ausnahmslos um Schützenfeste, Erntefeste und Laternenumzüge - bedürfen keiner Erlaubnis.

Die Veranstaltungen sind jedoch rechtzeitig der örtlichen Polizeidienststelle anzuzeigen, damit diese sich auf eventuell erforderliche Sicherungsmaßnahmen einstellen kann.

Ausgenommen hiervon sind Festumzüge in Bremervörde, Zeven, Sittensen, Rotenburg, Scheeßel, Sottrum und Visselhövede.

II. Für den Einsatz von Zugmaschinen und deren Anhänger bei "örtlichen Brauchtumsveranstaltungen" bedarf es keiner Zulassung für die mitgeführten Anhänger und keiner Erlaubnis für die Beförderung von Personen auf den Anhängern während der Veranstaltung unter Einhaltung folgender Bedingungen:

1. Es dürfen nur zugelassene Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h verwendet werden. Der Fahrzeugführer muss im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse T sein. Bei Fahrzeugführern, die lediglich im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse L sind, dürfen nur zugelassenen Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h verwendet werden.
2. Der Fahrzeugführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Bei An- und Abfahrten darf nicht schneller als 25 km/h gefahren werden. Personenbeförderung auf Anhängern ist nicht zulässig.
4. Beim Festumzug darf lediglich mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Personenbeförderung auf Anhängern ist zulässig.
5. Die Ladefläche der Anhänger muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- und Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers vorhanden sein. Die Aufbauten sind sicher zu gestalten und am Anhänger fest anzubringen.
6. Die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen dürfen verdeckt oder zusätzlich angebracht sein, wenn die Benutzung der Beleuchtung nicht erforderlich ist.
7. Durch An- und Aufbauten darf die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge nicht beeinträchtigt werden.
8. Sofern die nach der StVZO zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte durch An- und Aufbauten überschritten werden, ist durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr zu bescheinigen, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf solchen Veranstaltungen bestehen. Das Gutachten ist mitzuführen.
9. Für jedes eingesetzte Kraftfahrzeug muss eine Versicherungsbestätigung vorliegen, aus der hervorgeht, dass der Versicherer auch für Schäden haftet, die auf den Einsatz des Fahrzeugs im Rahmen der Veranstaltung zurückzuführen ist. Die Versicherungsbestätigung ist mitzuführen.

Rotenburg (Wümme), im September 2002 Der Landrat - Straßenverkehrsamt -